

67. Unterliegt ein schriftlicher Kaufvertrag, der allein vom Käufer unterschrieben worden ist und auch nur von ihm allein unterschrieben werden sollte, in Ansehung der darin vom Käufer übernommenen Verpflichtung zur Bezahlung des Kaufpreises dem Schuldberschreibungsstempel der Tariffst. 58 I des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1910 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)  
w. L. (Kl.). Rep. VII 310/09.

- I. Landgericht Cöln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der Möbel und Haushaltungsgegenstände auf Abzahlung verkauft, hatte gedruckte Formulare über diese Kaufgeschäfte anfertigen lassen, die allein von den Käufern unterschrieben wurden. Die Stempelsteuerbehörde faßte die in diesen Urkunden enthaltenen Erklärungen der Käufer über ihre Verpflichtung zur Zahlung der Kaufpreise als Schuldverschreibungen im Sinne der Tariffst. 58 I des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auf und erforderte den entsprechenden Stempel für eine Anzahl solcher Urkunden vom Kläger. Dieser entrichtete den verlangten Betrag und begehrte ihn klagend zurück. Die erste und die zweite Instanz entsprachen dem Klagantrage. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Berufsrichter, der, ebenso wie der erste Richter, den Klagantrag für begründet hält, ist dem das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 beherrschenden Grundsatz der Urkundenbesteuerung nicht gerecht geworden. Nach diesem Grundsatz sollen, soweit es sich um Privaturkunden handelt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, die in dem Gesetz bezeichneten rechtsgeschäftlichen Erklärungen insofern der Stempelsteuer unterliegen, als sie in einer schriftlichen Urkunde niedergelegt sind. Daraus ergibt sich, daß, wenn aus einem gegenseitigen Vertrage nur die Erklärungen des einen Teiles herausgehoben und urkundlich festgelegt werden, nicht der ganze Vertrag, sondern eben nur dieser Teil der Urkundenbesteuerung unterworfen ist und sein kann, daß er insoweit aber auch dieser Besteuerung unterworfen sein muß, falls die urkundlichen Erklärungen, für sich allein genommen, den Erfordernissen einer der Tarifbestimmungen des Gesetzes entsprechen. Der Anwendung dieser Bestimmungen kann nicht entgegengehalten werden, daß die urkundlichen Erklärungen nicht aus dem Zusammenhange mit dem gegenseitigen Vertrage, auf dem sie beruhten, herausgerissen und unabhängig von diesem beurteilt werden dürften; denn der Wille der Parteien ist gerade dahin gerichtet gewesen, die urkundlich festgelegten Erklärungen des einen Teiles insoweit, nämlich eben urkundlich, besonders und selbständig, also anders als die Erklärungen des anderen Teiles zu behandeln. Der Berufsrichter irrt daher, wenn er annimmt, daß im Fall eines mündlichen Kaufvertrags der § 10 des Stempelsteuer-

gesehen der Besteuerung der einseitigen schriftlichen Erklärung des Käufers über seine Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises entgegenstehe, weil diese Erklärung mit den Gegenleistungen des Verkäufers in ursächlichem Zusammenhange stehe. Er hat nicht beachtet, daß entsprechend dem, was im vorstehenden ausgeführt ist, der § 10 Abs. 3 besagt, es sei, sofern sich die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte als Bestandteile eines einheitlichen nach dem Tarif steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellten, nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten. Steuerpflichtig ist nach dem Tarif nur ein schriftlich beurkundeter, nicht ein mündlicher Kaufvertrag; deshalb kann von einem Widerspruch mit dem § 10 Abs. 3 bei Anwendung der Tariffst. 58 I auf die vorliegenden Erklärungen der Käufer keine Rede sein.

Die Anwendbarkeit dieser Tarifbestimmung unterliegt auch im übrigen keinem Bedenken. Es handelt sich hier nicht um wesentlich nur von den Käufern allein, nicht auch von dem Verkäufer mit unterschriebene Urkunden über die Kaufverträge; sondern die Form und auch der Inhalt der Urkunden — in einem Formulare heißt es ausdrücklich „Der“ Unterzeichnete, in dem anderen ist der Vordruck für die Unterschrift nur für die Käufer bestimmt — sowie die Tatsache, daß alle diese Urkunden allein von den Käufern unterzeichnet worden sind, ergeben, daß der Wille der Vertragsparteien dahin gerichtet war, daß nur die Erklärungen der Käufer urkundlich festgestellt werden sollten. Dadurch sind die Erklärungen der Käufer über ihre Verpflichtung zur Zahlung der Kaufpreise ver selbstständig worden, d. h. sie stellen aus dem mündlichen Kaufvertrag herausgehobene einseitige, neue und selbständige urkundliche Erklärungen der Käufer über ihre Verpflichtung, an den Verkäufer bestimmte Geldbeträge, das sind eben die Kaufpreise, zu bezahlen, dar. Damit sind die Begriffsmerkmale der Schuldverschreibung im Sinne der Tariffst. 58 I erfüllt. Da gegen die Berechnung der Steuer keine Anstände bestehen, war auf Abweisung der Klage zu erkennen.“